

An alle

- Gemeinden und
- Schulgemeindevverbände

Per E-Mail!

Datum: 09.09.2021

Sachbearbeiter: GH/PH/MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen GB XXIX
Infos zum Schulstart.docx

Infos zum Schulstart bzw. zum Start des Kindergartenjahres

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 13. September 2021 startet in Kärnten wieder der Schulbetrieb und auch wenn der Sommer den Eindruck erweckt hat, die Pandemie sei vorbei, wird auch das Schuljahr 2021/22 und auch das Kindergartenjahr von COVID-19 geprägt sein. Der Kärntner Gemeindebund ist daher bemüht, zweckdienliche und praktikable Informationen betreffend den Schulstart unter Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben (C-SchVO 2021/22) bereitzustellen.

Aus diesem Grund dürfen wir sie über nachfolgende für die Schulerhalter wesentliche Themengebiete informieren:

Sicherheitsphase in den ersten drei Schulwochen

In den ersten drei Wochen nach Schulbeginn gilt eine sog. Sicherheitsphase (§ 35 C-SchVO 2021/22). Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal (dazu gehören auch Schulfürer und Reinigungskräfte) haben im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

Schülerinnen und Schüler, die sich im Schulgebäude aufhalten haben sich dreimal in der Woche zu testen, davon mindestens einmal mittels PCR-Test. Lehr- und Verwaltungspersonal, welches sich im Schulgebäude aufhält, hat sich in dieser Sicherheitsphase ebenfalls dreimal zu testen. Sind diese Personen (noch) nicht geimpft, ist einmal pro Woche ein PCR-Test vorzulegen.

Anschließend „normaler“ Schulbetrieb gemäß dem Drei-Stufenplan

Anschließend an die Sicherheitsphase werden im kommenden Schuljahr drei unterschiedliche Sicherheitsstufen zum Einsatz kommen. Entscheidend darüber, welche Sicherheitsstufe gilt, sind Empfehlungen der Corona-Kommission. Diese Einstufung basiert auf der risikoadjustierten 7-Tage-Inzidenz. Neben den reinen Infektionszahlen wird auch die Anzahl der Tests, die Aufklärungsrate, die Symptomatik und die Dynamik des Infektionsgeschehens berücksichtigt. Die AGES liefert darüber hinaus zusätzliche Informationen zu Schulclustern auf Bezirksebene. Auf dieser Basis kann das Bildungsressort auf Schul- oder Bezirksebene weitere Maßnahmen erlassen.

Die entsprechenden Schwellenwerte lauten:

- unter 100: Geringes Risiko -> Stufe 1
- ab 100: Mittleres Risiko -> Stufe 2
- ab 200: Hohes Risiko -> Stufe 3

Stufe 1:

- Schülerinnen und Schüler testen freiwillig. Bei regionaler Risikolage kann der Test vorübergehend auch verpflichtend angeordnet werden.
- Nicht geimpfte Lehr- und Verwaltungskräfte müssen immer ein gültiges Testzertifikat vorweisen können (das bedeutet bei täglicher Anwesenheit drei Tests pro Woche). Ein Test pro Woche muss ein PCR-Test sein, der von außen gebracht wird. Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung.
- Eine Maskenpflicht besteht in dieser Stufe nicht.

Stufe 2:

- Nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler testen sich dreimal in der Woche. Ein Test muss ein PCR-Test sein.
- Nicht geimpfte Lehr- und Verwaltungskräfte müssen immer ein gültiges Testzertifikat vorweisen können. Ein Test pro Woche muss ein PCR-Test sein, der von außen gebracht wird. Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung.
- Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal tragen außerhalb der Klassenräume einen Mund-Nasenschutz.

Stufe 3:

- Nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler testen sich dreimal in der Woche. Ein Test muss ein PCR-Test sein.
- Nicht geimpfte Lehr- und Verwaltungskräfte müssen immer ein gültiges Testzertifikat vorweisen können. Ein Test pro Woche muss ein PCR-Test sein, der von außen gebracht wird. Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung.
- Alle Schülerinnen und Schüler bis zur 8. Schulstufe tragen außerhalb der Klassenräume Mund-Nasenschutz. Ab der 9. Schulstufe wird die Maske auch im Unterricht getragen. Die Regel gilt parallel für Lehrkräfte.

Regelungen im Kindergarten

Mit der 7. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, welche am 4. September 2021 kundgemacht wurde und am 13. September 2021 in Kärnten in Kraft treten wird, wurde § 5 Abs 3 und 4 der C-SchVO 2021/22 für elementare Bildungseinrichtungen für anwendbar erklärt.

Das bedeutet, dass das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal sowie das Verwaltungspersonal (hierunter werden auch Reinigungskräfte und Köch*innen zu subsumieren sein) des Kindergartens für jeden Tag der Anwesenheit ein gültiges Testzertifikat vorweisen können müssen, wobei ein Test pro Woche ein PCR-Test sein muss. Ein solcher PCR-Test ist dann nicht vorzulegen, sofern entsprechende Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Die Verordnung bietet keine Definition von mangelnder Verfügbarkeit an. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine landes- oder bezirkweise mangelnde Verfügbarkeit gegeben sein muss.)

Geimpfte oder Genese müssen keine Testnachweise erbringen, hier reicht der gültige Impf- oder Genesenstatus gemäß § 4 Z 2 aus.

Durchführung der Tests und Kostentragung

Aufgrund des engmaschigen Testregimes, des freien Zugangs zu Impfungen und der weiter für eine sog. „Herdenimmunität“ zu geringen Durchimpfungsrate wurden von Gemeinde- und Bedienstetenseite mehrmals die Frage gestellt, wann und auf welche Kosten die Tests für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, sowie für das sog. „Verwaltungspersonal“ an den Schulen und Kindergärten (vermutlich vorwiegend Reinigungskräfte) durchgeführt werden sollen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es derzeit keine Verpflichtung für die genannten Bedienstetengruppen gibt, sich impfen zu lassen.

In der Regel darf der Dienstgeber auch den Impfstatus nicht abfragen, es sei denn, besondere betriebliche Interessen machen dies erforderlich. Die Notwendigkeit der Kontrolle des Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr nach der COVID-Öffnungsverordnung iVm der COVID-Schulverordnung ist ein solches betriebliches Interesse.

Es muss jedem/jeder Dienstnehmer*in selbst überlassen bleiben, ob die Impfung, oder die wiederkehrenden Tests in Anspruch genommen werden. Prinzipiell gilt auch in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen die Fürsorgepflicht des Dienstgebers, welche durch das Arbeitnehmerschutzrecht bzw. Bedienstetenschutzrecht ergänzt wird. Der Dienstgeber hat demnach die materiellen und immateriellen Interessen des Dienstnehmers zu wahren, wobei auch bestimmten betrieblichen Interessen des Dienstgebers berücksichtigungswürdig sind. Zum wesentlichen Inhalt der Fürsorgepflicht zählt vor allem auch der Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer im Betrieb. Der Dienstgeber hat grundsätzlich alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, welche die Dienstnehmer im Betrieb (sowie auch Dritte [zB Kunden, Parteien]) vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bzw Covid-19 schützen. Der Dienstgeber ist insofern auch verpflichtet, dem Dienstnehmer den Zugang zum Impfangebot zu ermöglichen.

Der Dienstnehmer unterliegt seinerseits aber auch einer spezifischen Treuepflicht, die eine Rücksichtnahme auf betriebliche und dienstliche Interessen des Dienstgebers verlangt und als Fremdinteressenwahrungspflicht zu verstehen ist (vgl *Brodil in Gruber-Risak/Mazal*, Kap X Rz 76; *Krejci in Rummel*, ABGB³ § 1153 ABGB Rz 28 ff; *Kietaibl/Rebhahn in Neumayr/Reissner*, ZellKomm³ § 1153 ABGB Rz 34). **Aufgrund dieser Treuepflicht hat der Dienstnehmer die Lage seiner Testtermine so gestalten, dass dadurch betriebliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Der Dienstnehmer ist daher grundsätzlich verpflichtet, Testtermine außerhalb der regulären Dienstzeit (bei Gleitzeitmodellen außerhalb der Kernzeit durch entsprechendes „Gleiten“ innerhalb der Blockzeit) wahrzunehmen.**

Hinsichtlich der Frage, inwieweit es sich beim Weg zur Testung und zurück um Dienstzeit handelt, ist auf die Dienstzeitbegriffe der jeweiligen Dienstrechtsgesetze abzustellen (zB K-GVBG, K-GMG). Dienstzeit ist nach der Legaldefinition des § 27 K-GMG „die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden, einer Dienststellenbereitschaft, eines Journaldienstes sowie die Zeit einer Rufbereitschaft, während der die Gemeindemitarbeiterin verpflichtet ist, ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzugehen“. Nachdem diese Bestimmung auf eine Verpflichtung zum Nachgehen der dienstlichen Tätigkeit abstellt, fällt der Weg zur Teststation (sowie auch der Rückweg) grundsätzlich nicht mehr unter den Begriff der Dienstzeit. Dienstzeit läge demnach nur dann vor, wenn der Dienstnehmer die Testpflicht selbst in den Betrieb einführt.

In Hinblick auf die Frage, wer die Kosten für die Testungen zu tragen hat, ist der Entgeltanspruch von der bloßen dienstzeitrechtlichen Betrachtung getrennt zu sehen. Das Dienstrecht kennt Anwendungsfälle, in denen ein Entgeltanspruch besteht, selbst wenn die Dienstleistung nicht erbracht wird (Entgeltfortzahlung). Hierbei kommen im K-GMG zunächst zwei wesentliche Anspruchsgrundlagen in Gestalt des § 90 Abs 6 K-GMG sowie § 62 K-GMG (Sonderurlaub) für einen Entgeltfortzahlungsanspruch des Dienstnehmers infrage. Der Dienstverhinderungsgrund des § 90 Abs 6 K-GMG gewährt einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn „die Gemeindemitarbeiterin nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne ihr Verschulden an der

Dienstleistung verhindert“ ist. In diesem Fall gebühren dem Dienstnehmer die Bezüge für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe und für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe. Nachdem das Gesetz hiebei auf einen tageweisen Anspruch des Dienstnehmers abstellt, kommt dieser für kurzfristige Dienstverhinderungen wie der Weg zur Vornahme eines Corona-Tests nicht in Betracht.

Die Voraussetzung für die Gewährung eines Sonderurlaubes nach § 62 K-GMG ist grundsätzlich das Vorliegen wichtiger persönlicher oder familiärer Gründe oder eines sonstigen besonderen Anlasses. Ausgeschlossen ist dessen Gewährung bei entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Erfordernissen (s im Bundesrecht auch § 74 Abs 1 und 3 BDG 1979, § 29a Abs 1 und 3 VBG 1948, § 57 Abs 1 und 3 LDG 1984). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, liegt die Gewährung des Sonderurlaubs grundsätzlich im zu begründenden Ermessen des Dienstgebers (*Wieshaider*, Aller heilige Zeiten und das staatliche Recht, öarr 2019, 339 (345); vgl hiezu etwa VwGH 23. 9. 1991, 91/12/0009, VwSlgNF 13.488 A; VwGH 15. 4. 2005, 2004/12/0162, VwSlgNF 16.595 A; VwGH 5. 9. 2008, 2005/12/0239; VwGH 28. 1. 2013, 2012/12/0029). **Ein Sonderurlaub nach § 62 K-GMG ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen und der oben beschriebenen Treuepflicht des Dienstnehmers daher nur dann zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme des Testangebots außerhalb der Dienstzeit (Kernzeit) dem Dienstnehmer aufgrund konkreter persönlicher Gründe nicht zumutbar war und keine berücksichtigungswürdigen dienstlichen Interessen gegen die Gewährung des Sonderurlaubs sprechen. Eine bloße Beeinträchtigung der Freizeit des Dienstnehmers etwa durch längere Fahrtzeiten zur Teststation, wäre hierfür nicht hinreichend.**

Nachdem es sich bei der Fahrt zur Teststation mangels Dienstauftrag nicht um eine Dienstreise handelt, kommt auch ein Anspruch des Dienstnehmers auf Kilometergeld nicht in Betracht (s etwa § 92 K-GMG).

Ergänzend ist anzuführen, dass aufgrund des Wortlauts der genannten Bestimmungen (7. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und § 5 Abs 3 und 4 der C-SchVO) davon auszugehen ist, dass der Dienstgeber eine Kontrolle des Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr vorzunehmen hat. In letzter Konsequenz ist bei einer Verweigerung sowohl der Testung als auch einer Impfung der Zugang zum Arbeitsort zu verwehren. Dies kommt einer unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst gleich und stellt eine Dienstpflichtverletzung der Dienstnehmer*in dar.

Schulraumüberlassung für schulfremde Zwecke

Seitens des Landes und des Kärntner Gemeindebundes wird die Zurverfügungstellung von Schulräumlichkeiten für die Erwachsenenbildung, Sportvereine usw. aufgrund der hohen Bedeutung für das Gesellschafts- und Sozialleben ausdrücklich begrüßt.

Alle Personen, ausgenommen Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, die sich während der Schulraumüberlassung in der Schule aufhalten, haben in den von der Schulraumüberlassung nicht erfassten Teil (Gänge, Stiegenhäuser etc.) einen MNS zu tragen. Nur in dem konkreten Raum, Turnsaal etc. in welchem die Aktivität stattfindet, kann der MNS abgenommen werden.

Weiters normiert die Verordnung, dass bei Betreten des Schulgebäudes ein 3G-Nachweis vorgelegt werden muss. Ob eine (Eingangs-)Kontrolle dieses Nachweises stattzufinden hat und wer in diesem Fall die Kontrolle vorzunehmen hat, ist aus der Verordnung nicht ersichtlich. Nicht klar ist auch, ob weiterhin eine Kontaktdatenerhebung gemäß § 17 Abs 1 2. COVID-19-Öffnungsverordnung notwendig ist, was aber aus Gründen der Vorsicht geboten erscheint. Es wird daher seitens des Kärntner Gemeindebundes empfohlen, dass sich die jeweiligen Schulerhalter mit Fremdnutzern ehestmöglich über die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben/Empfehlungen absprechen und eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Wesentlich erscheint es in diesem Zusammenhang, dass sich die hygienische Situation durch die Fremdnutzung weder verschlechtert, noch den Fremdnutzer*innen Pflichten abverlangt werden, welche zu einer Verbesserung der Hygienesituation gegenüber dem regulären Schulbetrieb führen, unabhängig davon, wer (Schulerhalter/Fremdnutzer*in) die Maßnahmen setzt und letztendlich die Kosten dafür trägt (Schulerhalter/Fremdnutzer*in).

Sport und Musik

Während des (Musik-)Schulunterrichts:

Beim Singen und Turnen im Schulgebäude ist in Stufe 1 auf eine erhöhte Durchlüftungsfrequenz zu achten. Bei Stufe 2 ist Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien zu absolvieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch ein Unterricht im Schulgebäude möglich, allerdings nur bei einem Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern. Für Bewegung und Sport gilt ein Sicherheitsabstand von 1 Meter.

Bei Stufe 3 ist das Musizieren mit Blasinstrumenten nur noch im Freien möglich, kommen keine Blasinstrumente zum Einsatz gelten dieselben Regeln wie in Stufe 2. Selbiges gilt für Bewegung und Sport, die weiterhin primär im Freien oder, sofern das nicht möglich ist, unter strikter Einhaltung der Sicherheitsabstände absolviert werden kann.

Außerhalb des Schulunterrichts:

Sollen Musik- oder Chorproben bzw. Sportkurse außerhalb des Schulunterrichtes im Wege der Schulraumüberlassung stattfinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und ist die Abhaltung grundsätzlich ohne Abstandsregeln oder Quadratmeterbeschränkung möglich.

Die Regelungen über die Schulraumüberlassung gelten aber natürlich trotzdem (3G-Regelung, Kontaktdatenerhebung).

Hygiene und Präventionskonzept

An jeder Schule ist bis zum Ende der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres 2021/22 durch die Schulleitung ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Die Einhaltung der Hygiene und Präventionsmaßnahmen ist durch die Schulleitung zu gewährleisten, welche als Hygiene- und Präventionsbeauftragter tätig wird; diese kann eine Lehrperson als Hygiene- und Präventionsbeauftragten ermächtigen.

Das Hygiene- und Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten:

- Ein Lüftungskonzept, das für Bewegung und Sport sowie bei Singen und Musizieren jedenfalls eine höhere Frequenz als für den Unterricht in anderen Gegenständen vorzusehen hat.
- Eine Vorbereitung der Infrastruktur einschließlich der Möglichkeit zur Nutzung zusätzlicher Räume für schulische Zwecke.
- Richtlinien für eine Risikoanalyse für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.
- Regelungen über die Bereitstellung und Lagerung von MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel am Schulstandort einschließlich der Kalkulation von Bestell- und Lieferzeiten.
- Eine Konzeption für die Organisation des Unterrichts einschließlich des fachpraktischen Unterrichts für die einzelnen Risikostufen.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant

Anlage:

- COVID-19-Schulverordnung 2021/22
- Erlass: Sichere Schule Schuljahr 2021/22
- Risikostufen-Matrix gemäß C-SchVO für das Schuljahr 2021/22